

Studienvereinigung Kartellrecht e.V. – Arbeitsgruppe Schweiz

## **Vernehmlassung White Paper "KG-Teilrevision"**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Studienvereinigung Kartellrecht (Arbeitsgruppe Schweiz) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum White Paper über die Teilrevision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (**KG**). Sie begrüsst die erneute Initiative zur (Teil-)Revision des Kartellgesetzes und stimmt den Lösungsvorschlägen des White Papers – insbesondere zum Kartellzivilrecht und zum Widerspruchsverfahren – in einem erheblichen Umfang zu. In der nachfolgenden Vernehmlassung geht die Studienvereinigung Kartellrecht auf die einzelnen, im White Paper angesprochenen Themen ein, würdigt die dortigen Vorschläge kritisch und regt zu einzelnen Themenbereichen weitere Änderungen an.<sup>1</sup>

Zahlreiche im White Paper behandelte Themen entsprechen Vorschlägen der letzten, im Parlament gescheiterten KG-Revision. Zu jener Revisionsvorlage hat sich die Studienvereinigung in ihrer Stellungnahme vom 19. November 2010 ausführlich geäussert. Auf diese Ausführungen wird zur Ergänzung des Nachstehenden verwiesen.

### **II. Fusionskontrolle**

#### **1. Einführung des SIEC-Tests**

Ob die materiellen Prüfkriterien des schweizerischen Fusionskontrollrechts verschärft und damit Wettbewerbsbehörden vermehrte Eingriffsmöglichkeiten gegeben werden sollen, ist eine wettbewerbspolitische Frage. Ein Revisionsbedarf ist insofern nicht ausgewiesen<sup>2</sup> und eine Gesetzesrevision nicht erforderlich.

Falls dennoch die wettbewerbspolitische Entscheidung getroffen wird, die Eingriffskriterien zu verschärfen, wäre zu prüfen, ob der SIEC-Test oder ein einfacher Marktbeherrschungstest einzuführen ist. Die Lücke, die durch den SIEC-Test im Vergleich zu einem einfachen Marktbeherrschungstest geschlossen würde – Eingriffsmöglichkeiten bei unilateralen Effekten unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle –, dürfte praktisch nur wenige Fälle erfassen. Der Begriff der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs ist unklar, während zum Begriff der Marktbeherrschung gemäss Art. 4 Abs. 2 KG Praxis vorliegt. Mit dem Marktbeherrschungstest lassen sich

<sup>1</sup> Diese Stellungnahme basiert auf einer internen Diskussion des White Papers an einer Sitzung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Schweiz der Studienvereinigung Kartellrecht. Nur ein Teil der Mitglieder unserer Landesgruppe hat sich an der internen Meinungsbildung aktiv beteiligt. Diese Vernehmlassung ist deshalb zwar repräsentativ, deckt aber nicht das ganze Meinungsspektrum unserer Mitglieder ab.

<sup>2</sup> Konkrete empirische Daten, welche die negativen Folgen der hohen schweizerischen Eingriffsschwelle in konkreten Fällen belegen, liegen soweit ersichtlich nicht vor.

zudem auch die Probleme kollektiver Marktbeherrschung lösen. Ein einfacher Marktbeherrschungstest dürfte daher mit erhöhter Rechtssicherheit verbunden sein. Zur Berücksichtigung positiver Effekte eines Zusammenschlusses wäre die Einführung des SIEC-Tests sodann nicht erforderlich; dies könnte bei entsprechender Gesetzesredaktion auch bei einem Marktbeherrschungstest erreicht werden.

## **2. Dynamischer Konsumentenwohlfahrt-Standard**

Eine gesetzliche Klarstellung, dass Effizienzen im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt werden, ist zu begrüßen. Hingegen sind Effizienzen nicht auf die Konsumentenwohlfahrt zu beschränken. So unterscheidet sich etwa die Effizienzrechtfertigung gemäss Art. 5 Abs. 2 KG von der europäischen Parallelbestimmung insbesondere dadurch, dass nach schweizerischem Recht eine angemessene Beteiligung der Konsumenten keine Tatbestandsvoraussetzung ist. Dieser gesetzgeberische Entscheid wurde bewusst getroffen, da distributive Ziele nicht im Fokus des Kartellrechts liegen. Die vorgeschlagene Einführung des dynamischen Konsumentenwohlfahrt-Standards ist vor diesem Hintergrund ein Paradigmenwechsel, der abgelehnt wird.

Zudem soll – anders als etwa in Art. 10 Abs. 2 lit. b E-KG 2012 vorgesehen – die Beweislast für die Effizienzen nicht den beteiligten Unternehmen aufgebürdet werden. In Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes hat die Behörde auch hierfür die entsprechenden Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen (Art. 12 VwVG).

## **3. Vereinfachte Meldepflicht für Fusionen auf EWR-Ebene**

Das Ziel der vorgeschlagenen Änderung von Art. 9 KG, Doppelspurigkeiten in Fusionskontrollverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter zu vermeiden, ist zu begrüßen. Die vorgeschlagene Massnahme ist hierfür allerdings aufgrund praktischer Schwierigkeiten möglicherweise nicht zielführend.

Eine tatsächliche Vereinfachung der Meldepflicht für Fusionen in geografisch EWR-weit abgegrenzten Märkten wird in der Praxis oft daran scheitern, dass weder in der Schweiz noch auf europäischer Ebene gefestigte Praxis zur räumlichen Marktabgrenzung vorliegt. Bei fehlender unmittelbarer Entscheidrelevanz lassen Behörden die Marktabgrenzung regelmässig offen. Zudem sind zur Abklärung, auf welchen Produktmärkten das Zielunternehmen in der Schweiz tätig ist, oft umfangreiche Sachverhaltsabklärungen erforderlich, die eine Involvierung des lokalen Managements bedingen, was vor allem dann nicht praktikabel ist, wenn das Zusammenschlussvorhaben (zur Vermeidung von Leaks) nur einem engen Kreis von Personen innerhalb des Zielunternehmens bekannt ist. Es wird sich daher selten zum Voraus mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen, ob ein Zusammenschluss nur geografische Märkte betrifft, die die Schweiz und den EWR umfassen. Diese Unklarheit könnte zwar auf dem Weg einer Sekretariatsberatung ausgeräumt werden. Diese erfordert indes regelmässig erheblichen Aufwand und Zeit, die bei Zusammenschlussvorhaben regelmässig knapp bemessen ist. In zahlreichen Fällen werden deshalb die betroffenen Unternehmen auf eine Beratung verzichten und im Zweifel das Zusammenschlussvorhaben melden, um nicht gegen das Vollzugsverbot zu verstossen. Zudem würden die erforderlichen Sachverhaltsabklärungen einen Aufwand erfordern, der demjenigen

des Verfassens einer Meldung nahe kommt. Nach Auffassung der Studienvereinigung Kartellrecht würde die vorgeschlagene Revision im Ergebnis selten eine Erleichterung für Unternehmen bringen.

Eine Vereinfachung bei parallelen Meldungen in der Schweiz und bei der Europäischen Kommission ist nach Auffassung der Studienvereinigung Kartellrecht nicht auf Gesetzesstufe, sondern eher im Rahmen der Gesetzesanwendung oder durch eine Ergänzung von Art. 12 VKU umzusetzen. Insbesondere könnte das Sekretariat im Meldeformular klarstellen, dass regelmässig nur beschränkte Informationen verlangt werden, wenn parallel eine europäische Anmeldung eingereicht wird.

#### 4. Möglichkeit der Fristverlängerung

Die Studienvereinigung sieht aufgrund der Praxis des Sekretariats die Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Koordination der Verfahrensdauer mit dem europäischen Fusionskontrollverfahren als praktisch nicht notwendig an. In der Praxis wird dem Bedürfnis nach zeitlicher Verfahrenskoordination heute ausreichend Rechnung getragen, indem die Parteien dem Sekretariat vor Einreichung der EU-Anmeldung einen Meldungsentwurf einreichen und die definitive Meldung in einem Zeitpunkt einreichen, dass das Ende der Vorprüfung auf das Ende der Phase I des europäischen Verfahrens fällt. Die vorgeschlagene Fristverlängerung birgt zudem die Gefahr, dass trotz Zustimmungserfordernis der betroffenen Unternehmen die Behörden auch aus anderen Gründen (beispielsweise wegen interner Ressourcenknappheit) *de facto* eine Fristverlängerung erzwingen könnten.

Würde die Fristverlängerung dennoch eingeführt, werden folgende Begrenzungen dieser Möglichkeit vorgeschlagen:

- Die vorgesehene Kompetenz für den Bundesrat, Fristverlängerungen einzuführen, ist beschränkt auf Fristverlängerungen, die notwendig sind, damit die Frist der Vorprüfung am Tag endet, an dem die Frist für eine Entscheidung nach Art. 6 Abs. 1 der europäischen FKVO endet" (und nicht etwa "aus wichtigen Gründen" wie dies in Art. 32 Abs. 3 E-KG 2012 vorgesehen war).
- Die vorgeschlagene Möglichkeit, die Frist für die Einleitung des Prüfungsverfahrens um 30 Tage zu verlängern – d.h. im Ergebnis die Monatsfrist zu verdoppeln – erscheint exzessiv. Wenn die schweizerische und die europäische Meldung gleichzeitig eingereicht werden, ist eine Zweimonatsfrist in der Schweiz nicht erforderlich. In der EU beträgt die maximale Frist ca. 7 Wochen (25 plus 10 Arbeitstage). Eine Fristverlängerung in der Schweiz um bis zu 20 Tage dürfte daher genügen.
- Eine Verlängerung der Frist vor der Europäischen Kommission von 25 auf 35 Arbeitstage setzt voraus, dass die Unternehmen Verpflichtungszusagen anbieten (Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 FKVO). Es ist zu erwägen, die Fristverlängerung auch in der Schweiz auf Fälle zu beschränken, in denen die Unternehmen Bedingungen oder Auflagen vorschlagen.

## 5. Weitere Vorschläge zum Fusionskontrollrecht

Die Studienvereinigung Kartellrecht schlägt vor, folgende möglichen Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen für die geplante KG-Teilrevision zu prüfen:

*Anpassung von Art. 11 Abs. 1 lit. d VKU:* Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d VKU sind Informationen zu Märkten beizubringen, wenn diese vom Zusammenschluss betroffen sind und wenn der Marktanteil in der Schweiz von einem der beteiligten Unternehmen 30 Prozent oder mehr beträgt. Demgegenüber liegt nach europäischem Recht auch bei einem Anteil von 30 Prozent oder mehr nur dann ein betroffener Markt vor, wenn ein anderes beteiligtes Unternehmen zu diesem Markt in einer relevanten Beziehung steht (Ziff. 6.3 und 6.4 von Anhang 1 zur Durchführungsverordnung). Die schweizerische Regelung ist überschüssend und führt in der Praxis dazu, dass regelwidrig im Sinne einer erleichterten Meldung davon abgesehen wird, detaillierte Angaben zu Märkten einzuholen, in denen der Anteil einer Partei 30% übersteigt, die aber ansonsten keinen Bezug zum Zusammenschlussvorhaben haben (vgl. Abschnitt IV. der Mitteilung des Sekretariats betr. Praxis zur Meldung und Beurteilung von Zusammenschlüssen). Zur Angleichung des "law in the books" an das "law in action" regt die Studienvereinigung an, eine Anpassung von Art. 11 Abs. 1 lit. d VKU an das europäische Recht zu prüfen. Bei Gemeinschaftsunternehmen sollte zudem klargestellt sein, dass die relevante Beziehung zwischen einer Muttergesellschaft und dem Joint Venture bestehen muss, und nicht (nur) unter den Muttergesellschaften.

*Anpassung an das europäische Wettbewerbsrecht bei öffentlichen Übernahmeangeboten:* Das europäische Recht sieht bei öffentlichen Übernahmeangeboten vor, dass die Anteile trotz Vollzugsverbot erworben werden können, wenn "der Erwerber die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausübt" (Art. 7 Abs. 2 lit. b FKVO). Eine analoge Bestimmung fehlt im schweizerischen Recht, so dass in der Praxis bei öffentlichen Übernahmeangeboten regelmässig um eine Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs ersucht werden muss. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Unternehmen regt die Studienvereinigung Kartellrecht die Einführung einer dem europäischen Recht entsprechenden Bestimmung an.

*Streichung von Art. 2 Abs. 2 VKU:* Gemäss Art. 2 Abs. 2 VKU stellt die Neugründung eines Gemeinschaftsunternehmens nur dann einen Zusammenschluss dar, wenn in das Gemeinschaftsunternehmen Geschäftstätigkeiten mindestens eines der Gründerunternehmen einfließen. Diese schweizerische Sonderregelung ist materiell unberechtigt, denn die Neugründung eines Gemeinschaftsunternehmens kann auch dann negative Auswirkungen auf die Marktstruktur haben, wenn die Muttergesellschaften bislang nicht im betreffenden Markt tätig war. Die Bestimmung wird in der Praxis auch nicht konsequent angewandt. Die Studienvereinigung regt ihre ersatzlose Streichung an.

*Anpassung von Art. 9 Abs. 4 KG:* Die Meldepflicht für Zusammenschlüsse gemäss Art. 9 Abs. 4 KG führt in der Praxis zu hohem Aufwand, der durch die wettbewerbsrechtliche Problematik der gemeldeten Zusammenschlüsse oft nicht gerechtfertigt ist. Die Studienvereinigung schlägt die Prüfung folgender Varianten einer Gesetzesänderung vor:

- Auf die Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 4 KG wird ganz verzichtet, dafür werden als Korrektiv die Meldeschwellenwerte gemäss Art. 9 Abs. 1 KG gesenkt.

- Die Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 4 KG wird beschränkt auf Zusammenschlüsse, die den Markt betreffen, auf dem die Marktbeherrschung festgestellt wurde, oder einen diesem vor- oder nachgelagerten Markt (d.h. ohne benachbarte Märkte).
- Die Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 4 KG wird durch einen Umsatzschwellenwert ergänzt, so dass geringfügige Zusammenschlüsse nicht erfasst sind.

Für die letzten beiden Varianten ist zudem zu erwägen, eine "Sunset"-Bestimmung einzufügen, wonach eine einmal festgestellte Marktbeherrschung – angesichts sich verändernder Marktverhältnisse – nur für eine bestimmte Dauer (z.B. fünf Jahre) eine Meldepflicht zur Folge hat.

### **III. Umsetzung der Motion Fournier 16.4094 "Einführung von Ordnungsfristen und Entschädigung für Verwaltungsverfahren"**

#### **1. Ordnungsfristen im Verwaltungsverfahren**

Nach Auffassung der Studienvereinigung Kartellrecht sind Ordnungsfristen weder in Gerichts- noch Verwaltungsverfahren erforderlich. Die Einführung von Fristen könnte sich letztlich zum Nachteil der Rechtsunterworfenen auswirken, indem sie faktisch zu einer Beschneidung von Parteirechten führt (beispielsweise durch kurze behördliche Fristen) oder zur Beschränkung wirksamen Rechtsschutzes (beispielsweise durch eine beschränkte Sachverhaltsüberprüfung vor Bundesverwaltungsgericht). Insbesondere gerichtliche Ordnungsfristen scheinen vor diesem Hintergrund und mit Blick auf von Fall zu Fall stark unterschiedliche Verfahrenskomplexität nicht erforderlich bzw. angebracht.

Die Motion Fournier verlangt im Übrigen – anders als im White Paper dargestellt – eine Vereinfachung und Beschleunigung nur von "Gerichtsverfahren" (Ziff. 1), nicht aber von Verfahren vor der Wettbewerbskommission.

#### **2. Einführung einer Parteientschädigung**

Die Einführung einer Parteientschädigung im Verwaltungsverfahren ist zu begrüßen. Eine Entschädigung sollte indes nicht nur zugestanden werden, wenn das Verfahren eingestellt oder aufgehoben wird, sondern entsprechend auch bei teilweiser Einstellung oder Aufhebung.

### **IV. Kartellzivilrecht**

#### **1. Vorbemerkung**

Die Studienvereinigung Kartellrecht begrüsst die Absicht, die zivilrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts zu fördern. Zu beachten ist allerdings, dass die jetzt vorliegenden Vorschläge primär Folgeklagen betreffen, also Fälle, die bereits von der Wettbewerbskommission beurteilt wurden und in denen Sanktionen ausgesprochen wurden. Nach Auffassung der Studienvereinigung Kartellrecht wäre darüber hinaus zu prüfen, wie die zivilrechtliche Durchsetzung zu einem eigenen Standbein des Kartellrechts gemacht werden könnte. Nach Einschätzung der Studienvereinigung sind die zivilprozessualen Hürden im Kartellrecht nicht grundsätzlich höher als in anderen Rechtsgebieten, sondern eine Anzeige bei der Wettbewerbskommission ist häufig der

weitaus günstigere Weg, weil der Anzeiger keine Kostenrisiken trägt und die Beweisführung gänzlich auf die Wettbewerbskommission abschieben kann.

## **2. Ausdehnung der Aktivlegitimation**

Dass neu auch Konsumentinnen und Konsumenten zu Kartellzivilklagen legitimiert sein sollen, ist zu begrüssen und entspricht einem internationalen Trend. Allerdings darf die Wirkung dieser Änderung für sich allein nicht überschätzt werden, da die einzelne Konsumentin oder der einzelne Konsument kaum je eine Klage führen wird. Die Ausweitung der Aktivlegitimation ist daher mit der geplanten Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes durch Erweiterung und Ergänzung der (negatorischen und reparatorischen) Verbandsklage abzustimmen (Art. 89a ff. VE-ZPO vom 2. März 2018).

Die Ausweitung der zivilrechtlichen Ansprüche auf eine blosser Bedrohung wirtschaftlicher Interessen ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist die Ausweitung auf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Feststellungsansprüche zu beschränken. Anders als in Art. 12 E-KG vom 22. Februar 2012 vorgesehen kann eine blosser Bedrohung nicht zu Schadenersatz-, Genugtuungs- und Gewinnherausgabeansprüchen führen (richtig z.B. Art. 9 UWG). Es wäre konzeptionell verfehlt, finanzielle Wiedergutmachung nur an das Vorliegen einer drohenden Rechtsverletzung zu knüpfen und auf den Nachweis einer tatsächlichen Behinderung zu verzichten.

## **3. Feststellungsanspruch**

Die vorgesehene Einführung eines Feststellungsanspruchs ist aus rechtssystematischen Gründen zu begrüssen, doch dürfte dessen praktische Bedeutung gering bleiben.

## **4. Verjährungshemmung**

Eine erneute Anpassung der Verjährungsfrist – nach der soeben erfolgten Verlängerung der relativen Verjährungsfrist in Art. 60 OR von einem auf drei Jahre – ist nicht erforderlich. Die im White Paper monierte überstürzte Klageerhebung ist in der Praxis nicht notwendig, da eine Betreuung oder die Einholung einer Verjährungsverzichtserklärung für die Verjährungsunterbrechung ausreicht. Eine Anknüpfung der Verjährung an Untersuchungen der Wettbewerbskommission erscheint zudem systemwidrig. Das Institut der Verjährung dient der Rechtssicherheit und diese soll nicht davon abhängen, ob eine Behörde einen bestimmten Sachverhalt untersucht oder nicht und wenn ja, wie lange diese Untersuchung dauert.

Falls das Verjährungsrecht dennoch angepasst und eine Verjährungshemmung während laufender Untersuchung durch die Wettbewerbskommission eingeführt wird, sind deren Grenzen gesetzlich klar zu regeln. Beispielsweise ist zu klären, für wen die Verjährungshemmung bei sequentiell-hybriden Verfahren wann endet.

## 5. Zulässigkeit der passing-on defense

Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der passing-on defense und damit eine kartellrechtliche lex specialis ist nicht erforderlich, da das Problem mit der bestehenden Zivilrechtsdogmatik lösbar ist (z.B. Schadensbegriff nach der Differenztheorie).

## 6. Bindungswirkung rechtskräftiger Entscheide

Eine formelle Bindungswirkung ist systematisch verfehlt und praktisch nicht erforderlich. Rechtssystematisch besteht kein Grund für eine Übertragung der Ergebnisse verwaltungsrechtlicher Sachverhaltsfeststellung in das – von anderen Grundsätzen der Sachverhaltsklärung geprägte – Zivilverfahren. Eine vergleichbare Regelung für eine Bindung von Zivilgerichten an strafrechtliche Urteile besteht auch nicht. Praktisch dürfte sich ein Zivilrichter ohnehin an Entscheiden der Wettbewerbskommission orientieren.

## 7. Zugang zu Beweismitteln

Eine Anpassung des Zivilprozessrechts betreffend den Zugang zu Beweismitteln ist nicht erforderlich. Insbesondere bestehen bereits nach geltendem Recht Editionslasten und -pflichten von Gegenpartei und Dritten. Eine kartellrechtliche lex specialis könnte im Zivilprozessrecht durch Einführung *discovery*-ähnlicher Instrumente zudem das Institut der Selbstanzeige gefährden.

## 8. Reduktion von Verwaltungssanktionen

Die vorgeschlagene Änderung ist im Grundsatz zu begrüßen. Für die Gesetzesredaktion kann auf Art. 49a Abs. 6 E-KG 2012 verwiesen werden. Allerdings sollte die Bestimmung nicht auf Leistungen nach entsprechenden Urteilen beschränkt bleiben, sondern auch vergleichsweise Zahlungen erfassen.

## 9. Formelle Anpassungen

Die Studienvereinigung unterstützt die Streichung von Art. 12 Abs 3 KG und die terminologische Anpassung von Art. 13 lit. a KG. Eine Unterscheidung zwischen Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung und deren Ausübung, wie sie in Art. 12 Abs. 3 KG anklingt, ist den materiellen Normen des Kartellrechts fremd.

## V. Widerspruchsverfahren

### 1. Verkürzung der Widerspruchsfrist

Die Studienvereinigung begrüsst eine Verkürzung der Widerspruchsfrist auf zwei Monate. Diese dürfte die Rechtssicherheit in der Praxis erhöhen. Für Unternehmen ist regelmässig die Gesamtfrist entscheidend, bis das Verfahren abgeschlossen ist (etwa durch Schaffen eines "safe haven" mit Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Sekretariat auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichtet). Eine Verkürzung der Widerspruchsfrist kann insofern zur Verkürzung der Gesamtfrist beitragen.

## 2. Kein Sanktionsrisiko während der Vorabklärung

Gemäss White Paper soll die investitionshemmende Wirkung der Sanktionsdrohung durch eine Verlängerung des Zeitraums verringert werden, während dem das Vorhaben auf jeden Fall straflos umgesetzt werden kann. Die Änderung ist zu begrüssen. Es erscheint allerdings fraglich, ob sie zur Erreichung des erwähnten Ziels ausreichend ist.

Bei Vorhaben mit beträchtlichen Investitionen, die bei Projektabbruch unwiederbringlich verloren wären, wirkt auch ein zwischenzeitliches Sanktionsrisiko während der Untersuchung investitions-hemmend. Daher sollte auch eine formelle Untersuchungseröffnung nicht zu einem Aufleben des Bussgeldrisikos führen. Vielmehr sollte die Sanktionsbefreiung sinnvollerweise so lange bestehen, bis die Wettbewerbskommission die Unzulässigkeit der Verhaltensweise festgestellt hat. Wesentliche Durchsetzungsbefugnisse und die Schlagkraft des Kartellrechts gingen dadurch nicht verloren: Wenn die Wettbewerbskommission zum Schluss kommt, dass das Verhalten unzulässig ist, kann sie es verbieten und für die Zukunft sanktionieren. Umgekehrt würde hierdurch sichergestellt, dass Unternehmen sich von volkswirtschaftlich erwünschten Tätigkeiten nicht durch das Damoklesschwert möglicher Sanktionsfolgen abhalten lassen.

Falls am Wiederaufleben des Sanktionsrisikos bei Eröffnung einer Untersuchung gemäss Vorschlag des White Papers festgehalten wird, so empfiehlt sich die Einführung einer angemessenen Übergangsfrist. Andernfalls müsste zur Vermeidung etwaiger Bussen innert Tagen beispielsweise ein ganzes Vertriebssystem geändert werden.

## VI. Weiteres Vorgehen und Planung

Nach Auffassung der Studienvereinigung Kartellrecht ist die Teilrevision des KG mangels thematischen Bezugs nicht mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative zu verknüpfen. Je umfassender eine Revisionsvorlage, desto grösser erscheint aufgrund der Erfahrung von 2014 das Risiko eines politischen Schiffbruchs.

\* \* \*